

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

# **Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal der Bahnhofinspektion Buchs SG**

vom 15. August 1980

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr, die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,

*verfügt:*

1. Das Befahren der SBB-Freiverladeanlagen und Vorplätze der Güterhallen ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal für den Parkfeldersektor mit der «Blauen Zone» gemäss der am Fahrzeug anzubringenden Parkscheibe zeitlich beschränkt. Es dürfen nur Parkscheiben verwendet werden, die den EJPD-Vorschriften entsprechen.  
Auf den übrigen Parkfeldern wird das Parkieren von Fahrzeugen durch das Aufstellen von Parkuhren gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkplatzkarten und berechtigte Benützer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3)</sup> über das Verwaltungsverfahren.

15. August 1980

Generaldirektion der  
Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Desponds

7299

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

<sup>3)</sup> SR 172.021

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1980
Date	
Data	
Seite	265-266
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 111

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.